

Pastoren der Kolonie.

Pastor D Artenay, welcher der Gemeinde volle fünfzehn Jahre gedient hat, empfing im Jahre 1749 eine Aufbesserung seiner Einnahmen im Betrag von 40 Talern (= 120 Mark). Die schon mehrfach erwähnte Witwe des Obristen v. Donop, geborene Remy-Montigny, hatte nämlich bei ihrem Ableben jeder der beiden reformierten Gemeinden, ausser 500 Taler für die Theologie Studierenden, ein Kapital von 1450 und ein Fräulein Dubos ein solches von 100 Talern vermacht, welche beide zusammen eine Zinseinnahme von 75 Talern ergaben. Und «mit Zustimmung der Familienhäupter» wandte sich das Konsistorium, damals aus dem Ältesten David Raymondon und Pierre Dedié bestehend, mit der Bitte an den König, Seine Majestät wolle verstatten, ihrem wohlverdienten Pastor von dieser Summe einen jährliche Mietentschädigung in dem oben genannten Betrag geben zu dürfen. «Pastor d Artenay», bezeugten sie, «habe der Gemeinde durch die Verwaltung seines Amtes nicht minder, als durch seinen Lebenswandel in jeder Weise zur Erbauung gereicht.» Und so blieb denn auch die königliche Bewilligung nicht aus, zumal auch das Oberkonsortium das Gesuch «wegen der schlechten und unauskömmlichen Besoldung des Mindener Pastors» warm befürwortete. Nur sollten aus dieser Bewilligung, wie es ausdrücklich in dem Erlass vom 11. Februar 1749 heisst, «keine Konsequenzen für die Zukunft gezogen werden dürfen.» Und doch «Schätze» konnte Pastor d Artenay auch jetzt von seinen Einkünften als Prediger der Gemeinde nicht sammeln. Ja als er Ende 1755 mit Tode abging – seine Frau war ihm schon vor einiger Zeit voraus gegangen – stand es mit seinen Vermögensverhältnissen so kläglich, dass ausser dem «Sterbequartal» und dem den Waisen zugebilligten «Gnadenjahre» keinerlei Vermögen für sie da war. Auch hielt es schwer, einen Vormund zu beschaffen, weil in der Mindener Kolonie kein richterlicher Beamter (juge) vorhanden war, den man mit diesem Amte hätte beauftragen können. Das Oberkonsistorium hatte Mühe, eine Person für diesen Posten ausfindig zu machen, um zu verhindern, dass «die Waisen durch unzuverlässige Menschen nicht vollends um das Ihrige gebracht würden.» Und es gelang auch nur dadurch, dass die Regierung des Fürstentums schliesslich den Advokaten Wellenbeck, ein Mitglied der reformierten deutschen Gemeinde, mit der Vormundschaft betraute.

Noch mehr Mühe aber verursachte diesmal die Neubesetzung der Pfarrstelle selbst, da es an passenden Bewerbern völlig gebrach. Von einem Kandidaten Gaillard, der zur Verfügung gestanden hätte, urteilte das Oberkonsistorium, dass er doch noch allzu jung und zu wenig reif (mur) sei, um ihm die selbständige Verwaltung, vollends einer so fern von Berlin gelegenen Pfarrei, anvertrauen zu können, wo er der Aufsicht der Behörde durchaus entrückt sein werde. – «Ihn» urteilte einer der Räte, Pelloutier, «müsse man noch unter die Augen behalten.» Und – sonst fanden sich keine. Ein Pastor Porte, der zu Marburg eine Stelle inne hatte und von dem man gehört, dass er diese wegen allzu geringer Besoldung gern verlassen würde, antwortete nicht einmal auf eine an ihn ergangene Anfrage. Und nicht anders nahm auch ein «in Holland» angestellter Pastor, namens Garein, eine solche Aufforderung auf, von dem man gehört hatte, er verlange von da fort, weil er das dortige Klima nicht vertragen könne. Auch waren die Räte des Oberkonsistorium der Meinung, wenn diese beiden auch noch antworten würden, so hab man ja doch auch für sie immer noch eine anderweitige Verwendung. So dass es erhellt, dass man damals um geeignete «Subjekte» zur Besetzung der Pfarrstellen in den französischen Kolonien überhaupt in Verlegenheit (disette) war.

Da machte denn der Pastor Johann Maximilian Koch (Cochius) der von 1752–1763 die zweite Predigerstelle bei der deutschen reformierten Gemeinde in Minden inne hatte, den Vorschlag, die französische Kolonie mit der deutschen Gemeinde zu vereinigen und ihm die Seelsorge bei den Franzosen zu übertragen. Und wirklich scheint es auch so, dass das Oberkonsistorium diesem Ausweg im Anfang durchaus nicht abgeneigt gewesen sei. Nach einer Liste der zur Kolonie gehörenden Hausväter, welche d Artenay im Jahre 1755 hatte einreichen müssen, bestand die Gemeinde aus höchstens noch 12 Familien. – Einer der Räte will sogar aus der Liste nur sechs herausgelesen haben. – Und es konnte nicht verkannt werden, dass auch diese Kolonie, ähnlich wie die in Bückeburg um dieselbe Zeit und wohl auch aus denselben Gründen, nämlich aus Mangel an Absatz ihrer gewerblichen Erzeugnisse, im Absterben begriffen war. Die Regierung des Fürstentums Minden hatte sich freilich alle Mühe gegeben, um neue französische Zuzügler nach Minden zu ziehen. Sie hatte durch die preussischen Residenten in Bremen, im Haag, in Frankfurt/Main und Frankfurt/Oder die Erlasse des Königs, welche den fremden Kolonisten die bekannten Freiheiten und Vorteile verhiessen, wiederholt bekannt machen lassen, aber doch eigentlich ohne Erfolg. Und wenn sich einzelne Hugenotten, z.B. aus Bremen, auch erboten, nach Minden überzusiedeln, so zerschlugen sich die Verhandlungen doch meistens, auch in der Regel wegen der hohen Forderungen an Geld und sonstigen Unterstützungen, welche von den Betreffenden gestellt wurden.